

Grundsatzrichtlinien über die Förderung von Sportvereinen

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel fördert die Stadt Trossingen die örtlichen Sportvereine nach folgenden Bestimmungen:

1) Förderfähige Vereine:

Es werden Vereine gefördert, die

1. gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze sind,
2. Mitglied beim Landessportbund sind,
3. Jugend- und Breitensport in sportlicher Betätigung leisten.

In Grenz- und Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Förderfähigkeit.

2) Förderung:

Die Vereine erhalten

- 2.1 einen Zuschuss zu den nachgewiesenen Auslagen für Beiträge an den Landessportbund und sonstige Fachverbände von € 1,--/erwachsenes Mitglied und von € 2,--/Mitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr,
- 2.2 einen Zuschuss bis zu 75 % der tatsächlich entstandenen Fahrtkosten im Bereich der Schüler- und Jugendarbeit zu Verbandsveranstaltungen und zu besonderen Veranstaltungen mit überörtlichen Charakter, wobei der private Fahrkilometer mit max. € --,15 angesetzt wird, (jährl. Gesamtförderung € 3.750,--)
- 2.3 einen Zuschuss bis zu 15% zur Erstellung/Beschaffung von vereinseigenen Sportanlagen und zur Anschaffung von Sportgeräten. Der Zuschuss wird bis zum Höchstbetrag von jährlich 3.800,-- € gewährt. Innerhalb von drei Jahren wird ein Höchstbetrag von € 7.500,-- ausbezahlt. Über Maßnahmen, insbesondere bei der Erstellung /Beschaffung von vereinseigenen Sportanlagen, entscheidet der Gemeinderat.
- 2.4 einen Zuschuss bis zu 25% zur laufenden Unterhaltung/Bewirtschaftung von vereinseigenen Sportgeräten und Sportanlagen bis zum Höchstbetrag der Unterhaltungs- und Beschaffungskosten von € 2.500,-- jährlich; Personalkosten und Kosten für Vereinsheime bleiben unberücksichtigt, (jährliche Gesamtförderung € 2.500,--)
- 2.5 eine Sonderförderung für herausragende Veranstaltungen, besondere Aktivitäten, überdurchschnittliche Jugend- und Breitenarbeit,
- 2.7 eine Sonderförderung für die Teilnahme an überregionalen Wettbewerben.

3) Anträge/Nachweise:

- 3.1 Zuschüsse nach Ziff. 2.1 werden am 1. Januar jeden Jahres auf der Grundlage der Angaben des Vorjahres gewährt.
- 3.2 Zuschüsse nach den Ziff. 2.2, 2.4 müssen in Form von Jahresanträgen jeweils spätestens bis 31. März des folgenden Jahres eingereicht werden.
- 3.3 Zuschüsse nach der Ziff. 2.3 müssen bis spätestens zum 1. November des Vorjahres für die Bezuschussung im nächsten Jahr angemeldet werden.
- 3.4 Die jeweiligen Zuschüsse werden auf Anforderung der Vereine gewährt.

Mietsätze für die Inanspruchnahme der Sportstätten

	Training	Pflicht- u. Verbands-spiele Trossinger Vereine	Sonst. Veranstaltungen von Trossinger Privatpersonen	Veranstaltungen durch Dritte
	€	€	€	€
Solweghalle/ Kellenbachhalle				
Halle	18,--	18,--	18,--	18,--
Gymnastikraum	6,--	6,--	6,--	6,--
pro Dusche	-,--	7,50	7,50	7,50
Heizung	-,--	75,--	75,--	75,--
Reinig., Beleucht.	-,--	75,--	75,--	75,--
Tribüne	-,--	50,--	50,--	50,--
Bewirtung	-,--	25,--	25,--	25,--
Fritz-Kiehn-Halle				
Halle	18,--	18,--	18,--	18,--
pro Dusche	-,--	7,50	7,50	7,50
Heizung	-,--	75,--	75,--	75,--
Reinig., Beleucht.	-,--	75,--	75,--	75,--
Bühne		75,--	75,--	75,--
Bühne montiert		225,--	225,--	225,--
Bestuhlung		75,--	75,--	75,--
Bestuhlung gestellt		225,--	225,--	225,--
Tanz		75,--	75,--	75,--
Bewirtung		50,--	50,--	50,--
Küchenbenutzung		75,--	75,--	75,--
Küchenreinigung	nach Aufwand			
Feuerwache	nach Aufwand			
Geschirr:		75,--	75,--	75,--
Schrank groß				
Geschirr		37,50	37,50	37,50
Schrank klein				
Sportplätze				
Stadion u. KRPI.	18,--	18,--	18,--	18,--
Nebenplätze	13,50	13,50	13,50	13,50
Leichtathl.Anl.	2,50	2,50	2,50	2,50
pro Dusche	-,--	7,50	7,50	7,50
Flutlicht	-,--	15,--	15,--	15,--
Rosen- und Friedenschulhalle				
Halle	7,50	7,50	7,50	7,50
pro Dusche	-,--	7,50	7,50	7,50
Heizung	-,--	20,--	20,--	20,--
Reinig. Beleucht.		20,--	20,--	20,--
Bewirtung		25,--	25,--	25,--
Zuschuss der Stadt	90%	90%	50%	--

Berechnungseinheit

Die Sätze verstehen sich bei den Grundmieten pro angefangene Stunde, bei den Zuschlägen wie Duschen usw. pro Veranstaltungstag.

Zeiten, in der die Sportstätten durch Veranstaltungen nicht anderweitig genutzt werden können (Auf- und Abbau, Leerzeiten), werden pro angefangene Stunde mit der hälftigen Grundmiete berechnet.